OCHSNER AG
FAHRZEUGZUBEHÖR EN GROS

Ruedelfingerstrass 13
CH-8460 Marthalen
T 052 355 26 55
verkauf@ochsnerag.ch
www.ochsnerag.ch

Info

Tagfahrlichter (TFL)

Vorschriften für Fahrzeuge der Klassen M und N

Bedingungen und Anordnung	Grundlage(n)
Definition Ein nach vorne gerichtetes Licht, welches das Fahrzeug leichter erkennbar macht, wenn es bei Tageslicht fährt.	ECE-R 48 Ziffer 2.7.25
Anzahl zwei	ECE-R 48 Ziffer 6.19.2
Farbe weiss	ECE-R 87 Ziffer 9
Lichtstärke in Candela (cd) - mindestens 400 cd - höchstens 1'200 cd	ECE-R 87 Ziffer 7.1 Ziffer 7.2.2
Leuchtfläche Die Leuchtfläche muss zwischen 25 und 200 cm^2 betragen.	ECE-R 87 Ziffer 8
Elektrische Schaltung TFL müssen spätestens dann automatisch leuchten, wenn das Fahrzeug nach Einschalten der Zündung zum ersten Mal anfährt (manuelles Abschalten erlaubt, sofern sich die TFL bei Überschreiten von 10 km/h oder nach 100 m automatisch wieder einschalten). Anforderungen beim Einschalten anderer Lichter: a. Die TFL müssen bei eingeschaltetem Abblend- oder Fernlicht automatisch erlöschen, ausgenommen beim Betätigen der Lichthupe; b. zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz a dürfen TFL bei neuen Fahrzeugtypen, die ab dem 11.12.2009 typengenehmigt wurden, nicht zusammen mit den Nebellichtern brennen; c. bis zum 30.7.2016[1] dürfen neue Fahrzeugtypen ohne Abblendlicht-Einschaltautomatik genehmigt werden und ihre TFL dürfen zusammen mit den alleinigen Schlusslichtern brennen. Für bereits bestehende Typengenehmigungen ist die Zulassung auch nach dem Stichtag mit dieser Schaltung möglich. Das Leuchten der Schlusslichter zusätzlich zu den TFL ist immer erlaubt, wenn gleichzeitig auch die Standlichter und alle mit ihnen gekoppelten Lichter (z. B. Kontrollschildbeleuchtung) brennen.	ECE-R 48 Ziffer 6.19.7 (Ziffer 6.19.7.4 in Verbindung mit Ziffer 6.2.7.6.2; Fristen gemäss Ziffer 12.22)
Ein Kontrolllicht ist nicht erforderlich, aber zulässig.	Ziffer 6.19.8

[1] Datum für neue Fahrzeugtypen der Klassen M_1 und N_1. Für die Klassen M_2, M_3, N_2 und N_3 gilt der 30.1.2018.

OCHSNER AG
FAHRZEUGZUBEHÖR EN GROS

Ruedelfingerstrass 13
CH-8460 Marthalen
T 052 355 26 55
verkauf@ochsnerag.ch
www.ochsnerag.ch

Info

Anbringung	ECE-R 48 Ziffer 6.19.4
Anbau: an der Vorderseite des Fahrzeugs	ECE-R 48 Ziffer 6.19.4.3
Seitlicher Abstand vom Fahrzeugrand:	Vorschrift aufgehoben
Zwischenraum: - bei einer Fahrzeugbreite von nicht mehr als 1,30 m min. 0,40 m - bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1,30 m min. 0,60 m	ECE-R 48 Ziffer 6.19.4.1
Anbringungshöhe (Abstand vom Boden)**:** - unterer Rand der Leuchtfläche min. 0,25 m - oberer Rand der Leuchtfläche max. 1,50 m	ECE-R 48 Ziffer 6.19.4.2
Abstand zu den Richtungsblinkern: > 40 mm Ist der Abstand kleiner, muss bei Aktivierung des Blinkers das angrenzende TFL erlöschen oder dimmen.	ECE-R 48 Ziffer 6.19.7.5
Geometrische Sichtbarkeit **Horizontalwinkel:** - nach aussen und nach innen min. 20° **Vertikalwinkel:** - nach oben und nach unten min. 10°	ECE-R 48 Ziffer 6.19.5
Genehmigungsangaben (Homologationszeichen)	ECE-R 87 Ziffer 5.2
In einem Kreis müssen sich der Buchstabe "E" und die Kennzahl des Landes, welches die Genehmigung erteilt hat, befinden.	ECE-R 87 Ziffer 5.2.1.1
Zudem muss das Zeichen "RL" für Tagfahrlichter vorhanden sein.	ECE-R 87 Ziffer 5.2.2
Das Zeichen "RL" ist auch zusätzlich vorhanden, wenn das TFL mit anderen Lichtern (z. B. Fern- und Abblend- oder Standlichtern) kombiniert, zusammen- oder ineinandergebaut ist. Sind z. B. TFL und Standlicht ineinandergebaut, müssen die Zeichen "RL" und "A" vorhanden sein. Die Standlichtfunktion darf in diesem Fall durch dieselbe Leuchte mit derselben (gedimmten) Lichtquelle erfolgen. Ein TFL darf auch durch Abdimmen des Abblendlichts erzeugt werden, wenn sowohl das Zeichen für Abblendlicht ("C", oft in Kombination mit weiteren Buchstaben) als auch dasjenige für TFL ("RL") vorhanden ist.	ECE-R 87 Anhang 2 ECE-R 48 Ziffer 2.7.4, Ziffer 2.7.5 und Ziffer 2.7.6 bzw. Ziffer 5.7.1
TFL von Fahrzeugen aus den USA können anerkannt werden, wenn sie das Zeichen "SAE" oder "DOT" und die vorgeschriebene Anordnung, Farbe und Schaltung aufweisen. Solche TFL weisen keine zusätzliche spezielle Kennzeichnung auf.	Weisungen des ASTRA vom 17. September 2010 (Befreiung von der Typengenehmigung)